

Marktordnung zum Straßenfest des CSD Dresden e.V. am 03. & 04. September 2021

Postanschrift
Christopher Street Day Dresden e.V.
Zwickauer Straße 8
01069 Dresden

Telefon: +49 (0)351 475 968 99
(Inter)Fax: +49 (0)3222 176 100 9

Allgemein

Der **CSD Dresden e.V.** (Veranstalter) richtet am 03. und 04.09. 2021 ein eintrittsfreies, politisches Straßenfest in Dresden aus.

Im Lageplan gekennzeichnete Flächen sind als Marktgelände vorgesehen und sollen vornehmlich Vereinen, Organisationen, Parteien sowie Gastronomen und Händlern (Marktteilnehmer) die Möglichkeit der Darstellung und zum Verkauf bieten. Sie unterliegen dieser Marktordnung. (Der Lageplan kann nach der Standplatzverteilung bei der Marktleitung eingesehen werden bzw. wird mit den finalen Informationen vor der Veranstaltung den Marktteilnehmern zugesandt.)

1.0 Standort und Öffnungszeiten

Der Standort und die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Alaunpark:	Freitag:	03.09. 2021	14:00 - 23:00 Uhr
	Samstag:	04.09.2021	10:00 - 23:00 Uhr

Ausschankschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Marktes.

Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet, während der Öffnungszeit ihre Stände verkaufs- bzw. dienstbereit geöffnet zu halten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Marktleitung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, Verbände, Organisationen und Parteien, diese können 20:00 Uhr schließen.

Die Verteilung der Stände obliegt dem Veranstalter.

Außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist das Anbieten von Waren verboten. Die angegebene Zeit ist gültig – jedoch vorbehaltlich der Marktfestsetzung der Stadt Dresden.

2.0 Antragsfrist

Die Marktgenehmigung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular **bis spätestens 20.08.2021 beim Veranstalter zu beantragen**; ein Anspruch auf Erteilung einer Markt-genehmigung besteht nicht. Ein Foto des Marktstandes ist der Bewerbung beizufügen.

Die Marktgenehmigung erteilt der Veranstalter schriftlich.

Der Veranstalter behält sich vor, die Erteilung der Genehmigung von Auflagen/Bedingungen abhängig zu machen.

3.0 Zahlungsfrist

Mit Erteilung der Marktgenehmigung ist der Marktteilnehmer verpflichtet, **die Standgebühren sowie die Gebühren für Strom, Wasser und gegebenenfalls Reinigung unverzüglich nach Rechnungseingang, spätestens jedoch bis zum 31. August 2021** auf das Konto des Veranstalters zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit dem Marktteilnehmer fristlos zu kündigen, die Marktgenehmigung fristlos zu entziehen und den Standplatz weiter zu vergeben. Die Verpflichtung des Marktteilnehmers, Standgebühren und ggf. Gebühren für Strom, Wasser und Reinigung gem. Absatz 3 zu zahlen, bleibt hiervon unberührt.

Tritt ein Marktteilnehmer vom Vertrag zurück oder kündigt er, so sind 50% der Standgebühren fällig, ab einer Frist von 1 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 100% der Standgebühren zzgl. Gebühren für Strom und Wasser zu entrichten.

Im Übrigen bleibt die Zahlungspflicht des Marktteilnehmers auch dann in vollem Umfang bestehen, wenn er von der erteilten Marktgenehmigung keinen oder nur eingeschränkten Gebrauch macht. Ausnahmen sind Verlust oder Aufgabe seines Gewerbes, Tod des Marktteilnehmers oder andere Ereignisse höherer Gewalt.

Sämtliche in §4 ausgewiesenen Standgebühren erhöhen sich um 10 Prozent Bearbeitungsgebühr, wenn die Stand- und sonstigen Gebühren nicht bis zum 31. August 2021 oder binnen der auf der Gebührenrechnung des Veranstalters ausgewiesenen Zahlungsfrist gezahlt werden.

Eine Marktgenehmigung wird nur erteilt, sofern keine offenen Forderungen des **CSD Dresden e.V.** gegen den Marktteilnehmer bestehen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

4.0 Kostenbeteiligung / Standgebühren / Medienanschlüsse für den gesamten Festzeitraum
alle Preise zzgl. der zur zurzeit gültigen MwSt.

- 4.1** Kostenbeteiligung zur Verwirklichung des Vereinszweckes des **CSD Dresden e.V.** pro lfd. Meter
- Gruppe A – Gemeinnützige Vereine und/oder Organisationen, pro lfd. Meter **30,00€**
 - Gruppe B – Parteien und Verbände pro lfd. Meter **60,00€**

- 4.2** Standgebühren pro lfd. Meter
- Gruppe C - Handel von Produkten und Dienstleistungen, pro lfd. Meter **100,00€**
 - Gruppe D - Imbiss oder Ausschank alkoholfreier Getränke, pro lfd. Meter **90,00€**
 - Gruppe E - Ausschank alkoholischer Getränke, auch in Kombination mit dem Verkauf von Speisen ohne Bierausschank, pro lfd. Meter **130,00€**
 - Gruppe F - Bierwagen inkl. alkoholischer Getränke pro Stand **3.500,00€**
 - Gruppe G - Promotion von Produkten und Dienstleistungen, pro lfd. Meter **320,00€**

Bei Verkauf nach mehr als zwei Seiten des Standes, wird zur Berechnung der Standgebühr 50% der umlaufenden Gesamtverkaufsthekenlänge zu Grunde gelegt.

Mindestberechnungsgrundlage sind 3m bei allen Gruppen.

Die Standgebühr wird auf die längere angemeldete Seitenlänge berechnet.

- 4.3** Gebühren Strom
- je Anschluss 220 V Schuko 16A bis 3kW **60,00€**
 - je Anschluss 380 V CCE 16A bis 10kW **80,00€**
 - je Anschluss 380 V CCE 32A bis 20kW **100,00€**
 - je Anschluss 380 V CCE 63A bis 40kW **130,00€**

- 4.4** Gebühr Wasser
- Wasser pauschal **90,00€**

4.5 Kautions

- Festbetrag für die Gruppen C bis G **100,00€**

Mit Zuweisung des Standplatzes, vor Aufbau des Standes, ist die Kautions an den Veranstalter in bar zu entrichten. Sie wird bei Abgabe/Abmeldung des Standplatzes in bar zurückerstattet, soweit nicht gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen wurde und der Standplatz sauber abgegeben wird.

5.0 Auf- und Abbau der Marktstände

Bei der Zuweisung der Standplätze (02.09.2021 - ab 16:00 Uhr; 03.09.2021 - ab 08:00 Uhr) ist der Marktleitung die Marktzulassung des Veranstalters vorzulegen.

Achtung: Dieses Jahr stehen alle Stände auf der Wiese!

Der Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung durch die Marktleitung erfolgen und **muss eine Stunde vor Marktbeginn abgeschlossen sein.**

Stände, deren Aufbauten durch das Bauaufsichtsamt oder andere Behörden abgenommen werden müssen, haben die Kosten der Abnahme selbst zu tragen.

Der Termin der Abnahme ist mit der Marktleitung abzustimmen.

Der Abbau des Marktstandes darf nicht vor Veranstaltungsende am 04.09.2021 erfolgen.

Nach Abbau des Marktstandes muss der Standplatz bei der Marktleitung abgemeldet werden.

Der Abbau ist am 05.09.2020 von 09:00 bis 14:00 Uhr abzuschließen.

6.0 Ausgestaltung/ Kennzeichnung des Markstandes

Der Markstand soll dem Charakter der politischen Veranstaltung entsprechend ansprechend und hochwertig ausgestaltet bzw. geschmückt werden; die Marktteilnehmer sollen in dazu passender Kleidung auftreten.

Die Benutzung eigener Beschallungsanlagen ist nicht gestattet.

Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen **Markstand deutlich sichtbar mit Namen, Firmenanschrift** und Marktteilnehmernummer auf einer Tafel in der Größe 30x20cm zu **versehen**. Außerdem ist das Logo des **CSD Dresden e.V.** in einer Größe von mindestens DIN A2 (wird vom Veranstalter bereitgestellt.) bzw. eine Regenbogenfahne sichtbar am Stand anzubringen.

Die Standgenehmigung hat während der gesamten Veranstaltungsdauer im Markstand vorzuliegen, der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren ist auf Verlangen vorzuzeigen.

7.0 Sauberkeit/ Müllentsorgung

Für die Entsorgung des bei ihm entstehenden Abfalls ist der Marktteilnehmer selbst verantwortlich. Es sind geeignete Behälter (Abfallsammler, wenn notwendig im dualen System) in geeigneter Größe aufzustellen. Für die Entsorgung des Abfalls stehen Sammelbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Der Marktteilnehmer hat seinen Abfall dort zu entsorgen. Geschieht dies nicht, wird der Veranstalter die damit verbundenen Aufwendungen nachberechnen.

Der Marktteilnehmer ist für die ständige Säuberung seines Standplatzes, einschließlich 3m um den zugewiesenen Stand selbst verantwortlich. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Marktteilnehmer selbst.

Zudem ist durch jeden Gastronomen am 04.09. um 08:00 Uhr ein Mitarbeiter für die gemeinsame Reinigung des gesamten Platzes abzustellen. Alternativ wird gegen eine Gebühr von 80,00€ die Reinigung vom Veranstalter übernommen.

Abfälle, wie z.B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen gesonderter Entsorgung. Der Nachweis über die Fettentsorgung ist vorzuweisen. Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben vorbehalten.

8.0 Brandschutz

Der Marktteilnehmer hat in eigener Verantwortung für Brandschutzeinrichtungen zu sorgen. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten. Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (TRF/ TRG 280) sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften einzuhalten.

9.0 Technische Einrichtungen

Bei der Abnahme von Elektroenergie muss die Installation des Verkaufsstandes den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Der Marktteilnehmer hat 50m Elektrokabel entsprechend dem erforderlichen Anschlusswert bereitzustellen. Zum Anschluss der einzelnen Stände an die zentralen Anschlussschränke ist nur der von der Marktleitung beauftragte Elektriker befugt.

Bei Anschluss an das Wassersystem hat der Marktteilnehmer 50m Wasserschlauch mit GK-Anschluss sowie 50m Abwasserschlauch bereitzustellen. Zum Anschluss der einzelnen Stände an die zentrale Wasserversorgung ist nur der von der Marktleitung beauftragte Installateur befugt.

Die zur Verwendung kommenden Geräte sind so aufzustellen, dass sich Besucher des Festes daran nicht verletzen können.

10.0 Sortiment, Einschränkungen, Exklusivität

Die **Exklusivität der Sponsoren** (Freiberger Brauerei, Pepsi, Heide Säfte, Red Bull, Bacardi, und ggf. weitere) hinsichtlich Ausschanks und Präsentation ist vom Standbetreiber entsprechend den Vorgaben des Veranstalters **uneingeschränkt zu gewährleisten**. Der Veranstalter kann jederzeit weitere Sponsoren und Exklusivität benennen.

Andere als im Vertrag angegebene Waren sind nicht zum Verkauf zugelassen.

Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria und pyro-technischen Erzeugnissen ist in jedem Falle verboten.

Die Darstellung von diskriminierenden, volksverhetzenden oder in anderer Weise gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verstoßenden Inhalte ist nicht erlaubt.

Der **Bezug** von Bier, alkoholfreien Getränke und Säften, Wein, Schaumwein, Spirituosen und Energy Getränken **erfolgt ausschließlich über den Veranstalter**.

Der Verkauf von Getränkedosen und Einweg-Getränkeflaschen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind bei der Marktleitung zu beantragen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Einschränkungen, trotz Abmahnung, die auch mündlich erfolgen kann, ist der Veranstalter berechtigt, eine **Vertragsstrafe von 200,00€** je Einzelfall zu fordern und darüber hinaus den Vertrag fristlos zu kündigen und die Marktgenehmigung fristlos zu entziehen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Standgebühren und Gebühren für Strom und Wasser nach §4 der Marktordnung bleibt hiervon unberührt.

Alle Gastronomen müssen mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anbieten als das preiswerteste alkoholische Getränk gleicher Menge.

11.0 KFZ-Nutzung

Das Befahren des Marktgeländes ist während der Marktöffnungszeiten grundsätzlich nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind außerhalb des Festgeländes zu parken. Auf und neben dem Veranstaltungsgelände stehen nur eingeschränkt kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Kühlfahrzeuge sind anmeldepflichtig. **Für jedes Kühlfahrzeug wird eine zusätzliche Standgebühr von 50,00€ berechnet**, die mit der Standmiete zu entrichten sind. Die für die Kühlfahrzeuge nötigen Medienanschlüsse müssen separat angemeldet werden und sind ebenfalls kostenpflichtig. **Die Standplätze hierfür müssen vertraglich vereinbart werden**, können aber auf Grund der beschränkten Platzkapazität nicht garantiert werden.

12.0 Geltungsdauer

Diese Marktordnung des **CSD Dresden e.V.** gilt bis zum Erscheinen der Marktordnung für das Jahr 2022.

13.0 Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen der Marktleitung ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung, insbesondere Verstoß gegen die §§ 6-12, hat der Marktteilnehmer seinen Marktstand auf Aufforderung der Marktleitung unverzüglich abzubauen. Der Marktteilnehmer hat im Fall des Abbaus keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren und seiner Kosten.

14.0 Ausfall/ Abbruch

Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und die somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatz etwa entstandener Kosten, entgangene Einnahmen etc. gegenüber dem Veranstalter. Bei Absage/Ausfall der Veranstaltung werden von der vertraglich vereinbarten Standmiete 50% der Nettogesamtsumme zzgl. MwSt. als Aufwandspauschale einbehalten.

Außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen: Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalt, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Attentatsdrohungen, Unfälle mit Kern-energie, mangelndes Publikumsinteresse, Witterungseinflüsse, Ausfall von Mitwirkenden, Ereignisse, welche Leib und Leben der Teilnehmer oder Gäste und Zuschauer gefährden, Katastrophen, schwere Unfälle, Pandemiebedingte Einschränkungen.

15.0 Vertragsstrafe

Bei wiederholten, nachhaltigen Verstößen gegen die Marktordnung hat der Marktteilnehmer dem Veranstalter – unabhängig von den Gebühren – eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00€ zu zahlen.

16.0 Haftung

Die Vorschriften aller städtischen Ämter sind vom Standbetreiber verpflichtend einzuhalten. Der Betreiber haftet für alle durch ihn oder seine Angestellten/Beauftragten entstandenen Schäden.

Der Standbetreiber haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die er verursacht und stellt den Veranstalter von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

17.0 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

18.0 Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit der Zustimmung zur Marktordnung erteilt der Vertragspartner die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten, soweit dieses im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Veranstaltung steht. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte wird ausgeschlossen. Für den Vertragspartner besteht die Möglichkeit, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen.

19.0 Sonstige Festlegungen

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zurzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Die Marktordnung ist Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Marktteilnehmer.

Hiermit erkenne ich die Marktordnung in vollem Umfang an und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel